FERDINAND Bonaventura deß Heil. Römis. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Sonn- und Lnßeeg, Herr der Herrschafften Erlach, Partz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pramb, und Reinleuthen, der Römis. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majestät rc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß;

Entbiete N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschafften und Obrigkeiten, wie auch derenselben Hoffrichtern, Pflegern, Verwaltern, ingleichen denen Mauth- und Aufschlags-Beamten, dann denen sammentlichen Insassen und Unterthanen dieses Ertz-Hertzogtums Oesterreich ob der Ennß meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen zuvor; und gebe euch zu vernehmen, was massen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayrn wegen der an theils Orthen in dem Königreich Hungarn sich äusserenden leidigen Contagion bewogen worden, zu Bewahrung Dero Chur-Landen die in dem mir Lands-Hauptmann Communicirt- gedruckten Patent enthaltene- und in so weith es zum benöthigten Wissen auch Præcavirung deren hierländigen Insassen erforderlich befunden worden, nachstehender massen kurtz zusammen gefaste Vorsorg- und Veranstaltungen anzuordnen, und zu Publiciren, nemlichen

Primò: Haben Hochgedacht-Dieselbe Dero Hof-Kriegs-Rath Gnädigst anbefohlen, an alle Dero in Hungarn stehende Regimenter die Ordres auszustellen, daß kein Officier noch jemand anderer von denen allda befindlichen Chur-Bayrischen Trouppen ohne erhaltener Erlaub und beybringend- authentischer Fede von dem commandirenden General Herrn Grafen von Minuzi bey Cassirung deren Diensten zuruck in das Land Bayrn und der Obern-Pfaltz zugehen sich unterstehe, die jenige aber, so derley Bewilligung erlangen, müssen in der vorbringenden Fede die mitführende Pagage ordentlich specificirter dann die Bediente mit Tauf- und Zunahmen benennter anzeigen, anbey authenticè attestirter zubeweisen haben, wie lang? auch wo sie und die jenige an denen ausgestelten Orthen die Contumaz gemacht? nicht weniger daß deren mitführende Pagage daselbst ausgepackt, genugsam ausgelüfftert, gesäubert, und wiederumen frisch eingepackt worden. Gleichwie nun

Secundò: Zu Beybehaltung des Commercii die Nothwendigkeit erfordere, gewisse Weeg, Post- und Land-Strassen gegen behöriger Præcaution in denen Chur-Bayrischen Landen offen zulassen, die übrige Neben-Weege und Strassen aber (welche dermahlen jedermänniglich Verbothen werden) abzuthuen, zuverhauen, und zu versperren, auch beschaffenen Dingen nach mit Baurn und Provisoner-Wachten zu besetzen, nicht weniger an denen passirlichen Weegen- und Strassen bey dem Eintritt der Land-Gräntz tauglich-geschworne Examinatores unter Zugesellung regulirter Mannschafft aufzustellen, welche Mannschafft dann sonderlich auf die Abweeg obacht zugeben, und von ihren Stationen gegeneinander zu visitiren haben werde. Als solle

Tertiò: Nach nunmehro mit dem Hoch-Stufft Passau gepflogener Correspondenz, und in der Stadt so wohl als selbiger Confin, deren durchreisenden Persohnen und Effecten wegen vorgekehrt-mögligster Vorsorge die Heer- Land- und Post-Straß von Oesterreich herauf an zweyen Orthen nemlich durch Burgholtz-nüber Passau und Regenspurg sohin ins Reich hinaus- dann über Geyersperg nächst Ried nach München, Augspurg, und die darobige Reichs-Creiß hiermit ausgesteckt und Angeordnet seyn, wo all- andere Weeg disseits der Donau von Passau bis an das Pfleg-Gericht Fridburg in affectu bis zu denen Saltzburgischen *Confinen* (wessentwegen das Behörige gleichfahls besorget, mithin zu Pflegung nothwendigen Handl- und Wandls die Passage-Orth, Weeg- und Steig, in der Refier gegen denen anstossenden Ländereyen Krafft eines im Druck gelegten Generals von 18. Decembris. 1738. austruckentlich entworfen worden:) abgeschafft bleiben.

Quartò: Werde jenseits Passau (massen durch die in daselbstiger Stadt angeordnete gute Anstalt die Stadt Wilßhoven, und andere daselbstige Gräntz-Orth die Sicherheit schon geniessen) gegen dasiger Gegend in Nieder-Bayrn die eintzige Heer- und Land-Straß über die Yzbruck nächst Diessenkein bestimmt und erklärt, nicht weniger

Quintò: Waltsassen, Waltthurn, Waltmünchen für eine aus dem Königreich Böheim in das Fürstenthum der Obern-Pfaltz reichend- offene Strassen vorgeschrieben, dahingegen all- übrige in denen vorstehenden 3. 4. und 5. §. als Wandelbahre Strassen nicht einkommende Orth und Abweeg bey Leib- und Lebens-Straff zu passiren verbothen seyn, nach Möglichkeit abgegraben, und in ohnwandelbahren Stand gebracht, annebens die Reisende an denen Gegenden, wo derley Verhauung nicht wohl Zubewercken, mittels aufgerichter Schnell-Galgen und denenselben angehefft: das Bannimentum anzeigender Taffeln, worauf mit grossen Buchstaben, **Verbottener Abweeg bey Leib- und Lebens-Straff wegen in Hungarn** *grassirenden Contagion*: Abgemahnet, und auf die offene declarirte Strassen eingeleitet, alle solch-angemerckte Eintritts-Gräntzen mit erforderlicher Mannschafft besetzt, von diser mittels täg- und nächtlicher Patroule fürwehrend durchstrichen, und an jeden Eingangs-Orth, wie vorerwehnet, tauglich- und geschworne Examinatores aufgestellet werden sollen, welche die ankommende Persohnen auf das sorgfältigste zubefragen, bey Durchgehung deren vorzeigenden Feden und Passen auch sonderheidentlich Pflicht-mäßig zubeobachten haben, woher jedweder an dem Eintritts-Orth sich stellende Persohn komme? was von Pagage? und wie viel Bediente gemäß deren auswendigen Feden Pass und Attestationen mit sich bringe? auch ob Er und die Seinige an denen von der Kayserl. Gräntz-Deputation ausgesteckten Orthen die angeordnete Contumaz nach der vorgesetzten Zeit und hieroben wegen Auspack- und Auslüfftterung der Pagage bemerckten Norma vollstrecket habe? gleichwie aber dieses letztere

Sextò: Nur die von Orthen unter der Residenz-Stadt Wienn abreisende Persohnen anreichet, annebens

Septimò: Wol zumercken ist, daß die aus Hungarn, Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar, Wallachey, Moldau, Servien, Bosnien, Sclavonien, und Croatien etwo verführende Waaren, was Nahmen dieselbe haben, und wann schon auch mit Passen versehen seyn möchten, bis auf weitere Resolution in die Chur-Lande nicht eingelassen werden, so seyen jedoch

Octavò: Die von- und ober Wienn in Bayrn Abreisende dermahlen noch unbedencklich gegen Aufweisung authentischer Attestaten zu passiren, und auf die hieroben benennt- offenlassende Strassen- und Weege mit ihren Lauf anzuweisen, annebens allen denen jenigen, so an denen ausgesteckten Eintritts-Orthen zur passirung genugsam sich legitimirt, an das Orth, wohin selbe abzureisen vorhabens, ordentliche Stationes und Weeg-Routen schrifftlich mitzugeben, nach welchen sie ihre Weeg ohne Aufenthalt oder Abweichung zunehmen, und da solche diese Routen nicht schuldigst beobachten solten, ihnen selbst die Schuld beyzumessen haben, wann sie unter Weegs auf- und angehalten werden müsten, massen dann derley Persohnen ausser der ihnen ertheilten Weeg-Routen ohne vorheriger Anfrag bey dem Churfürstl. Hof-Rath oder Regierungen nicht weiter zu passiren, wie ingleichen

Nonò: Die auf denen Uberfuhren etwo eingeschlichene Leute welche die destinirte Eintritts-Orth übergangen, anzuhalten, in ein abgesönderdes Hauß mit interims ver-Arrestirung ihrer Pagage zu bringen, auf eigene Kosten hierin zu verpflegen, und so lang ohne ihnen gestattend- anderwertigen Umgang Aus- oder Zutritt zuenthalten seyen, bis über die dissfahls an die Regierungen erstattende Bericht und der Sachen Untersuchungen hierwegen die Resolutiones erfolgen,

Decimò: Seye in denen Chur-Landen all unlauffender Bettl von mehrern Jahren her höchstens Verbothen, sollen demnach die an denen Confinen mit- oder ohne Pass eintreffende arme Leut und Mittlose- Juden ohne weiterem zuruckgetrieben, und unter keinem Vorwand in das Land hereingelassen werden.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. über mein Lands-Hauptmanns allerunterthänigst erstatteten Bericht obgedacht Chur-Bayrisches Mandat, weilen selbes mit denen zwischen Dero Erb-Königreich Hungarn und Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß wegen der Contagion gemachten Anordnungen fast über eins stimmet, auch in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß zu jedermänniglich Wissen kund zu machen allergnädigst anbefohlen und beangenehmet haben.

Als wird in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. Höchsten Nahmen Eingangs erwehnten allen und jeden ob-erwehnt- in etwas kürtzer zusammen gefastes Chur-Bayrisches Mandat durch gegenwärtiges Patent zu deren Wissen und Verhalt der gestalten hiermit erinnert, und Kund gemacht, daß sie bey ihren vornehmenden Reisen, auch Absendung deren Waaren und Effecten in- und durch die Bayrischen Chur-Lande sich mit gewöhnlichen Gesundheits-Feden von ihren Obrigkeiten versehen, und die ausgewiesene Weeg- und Strassen genau beobachten, und solchergestalten von allem entstehenden Schaden sich sorgfältig bewahren mögen. Hieran beschicht Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. allergnädigster Will- und Meinung. Gegeben Lintz den 2. Jenner 1740.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr von Weissenwolff Lands-Hauptmann.

L.S.

Michael Ernst von Springenfels,
Kays. Land-Rath und Landschreiber.

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
22_022
the scale towards document